



NIEDERSCHRIFT
über die 45. Sitzung des Gemeinderats am 06.07.2011,
im großen Sitzungssaal im Rathaus Piding
öffentlicher Teil

Anwesend:	Herr Holzner	Erster Bürgermeister
	Herr Argstatter	Gemeinderat
	Herr Bender	Gemeinderat
	Herr Beranek	Gemeinderat
	Herr Dießbacher	Gemeinderat
	Herr Dufter	Gemeinderat
	Herr Geigl	Gemeinderat
	Frau Goldbrunner	Gemeinderätin
	Herr Grünäugl	Gemeinderat
	Herr Hogger	Gemeinderat
	Herr Pfannerstill	Zweiter Bürgermeister
	Herr Reichenberger	Gemeinderat
	Herr Rotter	Gemeinderat
	Frau Schöndorfer	Gemeinderätin
	Frau Scholze	Gemeinderätin
	Herr Steinbrecher	Gemeinderat
	Herr Utz	Gemeinderat
	Frau Wolf	Gemeinderätin
	Herr Dr. Zimmer	Dritter Bürgermeister

Entschuldigt/Grund: Herr Grimm wg. Urlaub
Herr Seichter wg. Urlaub
Herr Dr. Zimmer kommt später (ab TOP 3)

Unentschuldigt: ---

Verwaltung:	Frau Hirsch	Geschäftsführende Beamtin
	Herr Kloucek	Leiter Kämmerei
	Frau Aschauer	Schriftführerin

Gäste: Herr Kern Büro SAK, Traunstein

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 22.08 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil:

01. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
02. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2011 sowie der Tagesordnung
03. Vorstellung Planung Sanierung Sudetenstraße
04. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Urwies Ost“
 - Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Beschlussfassung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
05. Antrag Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG zur Änderung der Anlage zur Behandlung von Milch durch Änderung/Verlegung bzw. Errichtung verschiedener Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Am Gänslehen 1, 4 - 8
 - Beteiligung der Gemeinde Piding nach § 10 Abs. 5 BImSchG
06. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Gänslehen“
07. Allgemeine Informationen zur Straßenausbaubeitragssatzung
08. Verschiedenes
09. Anfragen und Anträge

01. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit:

BM Holzner begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Ebenso stellt er die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

02. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2011 sowie der Tagesordnung:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2011 wird mit folgender Anmerkung genehmigt:

Anmerkung TOP 8 „Bekräftigung der Forderung der Gemeinde Piding zur Errichtung einer 2 km langen Autobahneinhausung“:

2. BM Pfannerstill macht darauf aufmerksam, dass in der Niederschrift die Aussage fehlt: „Um die Forderung zu bekräftigen wird um Unterstützung seitens des Landrates gebeten“.

Bezüglich der Tagesordnung stellt **GR Beranek** den Antrag, TOP 4 „9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 Urwies Ost“ die Beschlussfassung nichtöffentlich zu behandeln. Hierzu teilt **BM Holzner** mit, dass dies nicht möglich ist, da der Beschluss ansonsten nicht rechtskräftig ist. **Frau Hirsch** schlägt hierzu vor, vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zunächst die Nichtöffentlichkeit herzustellen, um die

nichtöffentlichen Themen zu behandeln und anschließend die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Dem Vorschlag von Frau Hirsch, den Tagesordnungspunkt 4 zuerst nichtöffentlich und anschließend öffentlich zu behandeln, wird zugestimmt.

Abstimmung: JA-Stimmen: 14
NEIN-Stimmen: 4

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

03. Vorstellung Planung Sanierung Sudetenstraße:

BM Holzner bittet Herrn Kern vom Ing.-Büro SAK, Traunstein, um Vorstellung der geplanten Sanierung der Sudetenstraße.

Herr Kern präsentiert die Pläne zur Sanierung anhand einer Powerpoint-Präsentation und teilt mit, dass die Sanierung in drei Abschnitten erfolgen soll. Abschnitt I beinhaltet die Erneuerung der Hauptwasserleitung (neu DN 100 GGG), der Hausanschlüsse und der Trag- und Deckschicht in der Sudetenstraße. Beim Abschnitt II wird die gemeindliche Wasserleitung (neu DN 150 GGG) und die Trag- und Deckschicht von der Watzmann- zur Egerländerstraße erneuert und im Abschnitt III von der Egerländer- zur Göllstraße nur die Trag- und Deckschicht. Im Zuge dieser Baumaßnahmen ist auch eine Befahrung der Kanäle mit einer Kamera geplant, um so mögliche Schäden zu entdecken und auszubessern.

3. BM Dr. Zimmer kommt um 19.22 Uhr zur Sitzung. Somit sind 19 Mitglieder des Gemeinderates, inkl. Bürgermeister, anwesend und stimmberechtigt.

Weiters geht **Herr Kern** auf den Bauzeitenplan ein. So ist geplant, im August mit den Ausschreibungen für die drei Bauabschnitte zu beginnen und im Frühjahr 2012 mit der Straßensanierung abzuschließen.

Die Kosten für die Sanierung gliedern sich wie folgt auf:

- Sudetenstraße:
 - Wasserleitung: 55.000,- € brutto
 - Straßenbau: 110.000,- € brutto
- Watzmann- bis Egerländerstraße:
 - Wasserleitung: 45.000,- € brutto
 - Straßenbau: 95.000,- € brutto
- Egerländer- bis Göllstraße:
 - Straßenbau: 35.000,- € brutto

Im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen soll auch der Straßenverlauf geändert werden. So ist vorgesehen, die Sudetenstraße direkt an die Watzmannstraße anzuschließen und das kurze parallel verlaufende Teilstück zurückzubauen. Das Grundstück bleibt im Besitz der Gemeinde, die Kur-Bau errichtet dort öffentliche Parkplätze und einen Spielplatz.

Nachdem **Herr Kern** einige Fragen (Verlegung einer Gasleitung, Einplanung Gehweg oder mit Fahrbahnmarkierung Gehweg kennzeichnen, Verkehrsberuhigten Bereich vorziehen, Höhe der Gesamtkosten...) der Gemeinderäte beantwortet hat, bedankt sich **BM Holzner** bei ihm für die Vorstellung.

Da die Gesamtkosten für die drei Bauabschnitte nicht im Haushalt berücksichtigt sind, muss eine entsprechende Anpassung im Nachtragshaushalt erfolgen. Kämmerer Klouček weist auf die dadurch schwieriger werdende finanzielle Lage der Gemeinde hin.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Planung zur Sanierung der Sudetenstraße des Ing.-Büros SAK, Traunstein und beauftragt das Büro, getrennt für die drei Baubabschnitte, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 1

04. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Urwies Ost“
- Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Beschlussfassung (Bewilligungs- und Aufstellungsbeschluss):

BM Holzner stellt um 20.02 Uhr die Nichtöffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt her und bittet die Presse, Gäste und Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 20.29 Uhr wieder hergestellt.

GR Bender zeigt persönliche Beteiligung an und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Frau Hirsch teilt mit, dass vom Gemeinderat beschlossen wurde, im Bereich der Fahndung in Urwies den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 45 „Urwies-Ost“ aufzustellen, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsiedlung der Firma Bender schaffen zu können.

A) Verfahren 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FPI):

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Zeitraum 25. Mai 2011 bis 27. Juni 2011) wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ergab folgendes:

I. Keine Einwendungen bzw. keine Stellungnahmen wurden vorgebracht von:

- Vermessungsamt Freilassing
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Stadt Bad Reichenhall
- Gemeinde Anger
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

II. Einwendungen, fachliche Informationen und Empfehlungen wurden erhoben von:

1. Staatlichen Bauamt Traunstein (Schreiben vom 15.06.2011):

Das Staatliche Bauamt TS fordert mittels Schleppkurven die Zufahrtssituation vom Gewerbegebiet in die Staatsstraße 2103 und von der Staatsstraße 2103 in das Gewerbegebiet zu prüfen. Sollte die Zu- und Abfahrt zur Staatsstraße 2103 nicht ohne Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens möglich sein, ist die Zufahrt entsprechend abzuändern. Außerdem weist das Staatliche Bauamt auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen hin. Evtl. Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV / Verkehrslärmschutzrichtlinien – VLärmSchR 97).

Bewertung:

- Die Zufahrtssituation wurde durch das Büro SAK geprüft. An der Zufahrt zur Staatsstraße 2103 besteht eine Linksabbiegespur, die nach Überprüfung mittels Schleppkurven (Sattel- und Lastzug) funktional ausgebaut ist.
- Die Hinweise auf die von der Staatsstraße ausgehenden Lärmemissionen bzw. auf die Ablehnung der Übernahme der Kosten für evtl. Lärmschutzmaßnahmen bzw. die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Im Übrigen wurden die durch die unmittelbar anschließenden Verkehrswege (Autobahn und Staatsstraße) entstehenden Geräuschmissionen in dem vom TÜV zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachten berücksichtigt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein zur Kenntnis.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

2. Autobahndirektion Südbayern (Schreiben vom 17.06.2011):

Da der nordöstliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes in der sog. Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) liegt, weist die Autobahndirektion Südbayern vorsorglich darauf hin, dass bedingt durch die Nähe der Autobahn mit erheblichen Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet zu rechnen ist. Für neu ausgewiesene bzw. geänderte bauliche Nutzungen im Einflussbereich der Bundesautobahn sind evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte vom Maßnahmenträger auf dessen Kosten vorzunehmen. Diesbezüglich bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

3. E.ON Bayern (Schreiben vom 21.06.2011):

Gegen die geplante FPI-Änderung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von E.ON Bayern nicht beeinträchtigt werden.

Die im Planbereich betroffenen Anlagen wurden von E.ON Bayern in einem Lageplan farblich markiert. E.ON Bayern bittet darum, das 20-KV-Kabel (mit einem Schutzzonenbereich von je 2,50 m beiderseits der Trassenachse) im Planentwurf zur FPI-Änderung einzutragen.

Bewertung:

Die angeregte Planeintragung sollte berücksichtigt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die im Planbereich betroffenen Anlagen der E.ON Bayern werden im Planentwurf, mit entsprechender Kennzeichnung des Schutzzonenbereiches farblich markiert.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

4. Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 22.06.2011):

Die Regierung von Oberbayern weist auf die Erfordernisse der Raumordnung und nennt insbesondere die verschiedenen Grundsätze des Landesentwicklungsplanes zu den Themen Wasserwirtschaft, Lärmschutz sowie Natur und Landschaft.

Zusammenfassend stellt die Regierung von Oberbayern fest, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann, sofern den Belangen der Wasserwirtschaft, des Lärmschutzes sowie von Natur und Landschaft in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen wird.

Bewertung:

Diese angesprochenen Belange wurden mit den Fachbehörden abgeklärt, da zur FPI-Änderung das Wasserwirtschaftamt Traunstein und das Landratsamt (insbesondere der FB 32 Umwelt sowie der FB 33 Naturschutz) am Verfahren beteiligt worden sind. Die entsprechenden Stellungnahmen werden im Folgenden noch vorgestellt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

5. WWA TS (Schreiben vom 24.06.2011):

5.1 Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen. Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.2 Abwasser:

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu prüfen.

Mit den Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist zu prüfen.

5.3 Flussaufsicht:

Die geplante Änderung des FPI liegt im Überschwemmungsbereich der Stoißer Ache bzw. Rückstaubereich des Leitenbaches. Ein Abfluss des Leitenbaches parallel zur Autobahn wird durch den bereits östlich des geplanten Baugebietes vorhandenen Straßendamm verhindert. Damit stellt die geplante Aufschüttung kein zusätzliches Abflusshindernis

dar. Der wirkungsgleiche Retentionsausgleich wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen. Er ist zeitgleich zu verwirklichen. Ein Hochwasserschutz über das HQ₁₀₀ hinaus ist nicht gegeben.

5.4 Altlasten:

Im Plangebiet sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Federführende und koordinierende Stelle ist das Landratsamt. Dort können evtl. auch Daten vorliegen, die dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unbekannt sind.

Bewertung:

Die Leistungsfähigkeit des örtlichen Wasser- und Kanalnetzes sowie der Kläranlage ist gegeben.

Zum Thema Altlasten wurde das Landratsamt gehört. Hierbei wurden keine Verdachtsflächen gemeldet.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18

NEIN-Stimmen: 0

6. LRA BGL (Schreiben vom 21.06.2011):

Folgende Fach-/Arbeitsbereiche (FB/AB) wurden beteiligt:

FB 31 Bauen und Planungsrecht, FB 32 Umwelt mit AB 321 Umweltschutz und AB 322 Wasserrecht sowie FB 33 Naturschutz und FB 41 Gesundheitswesen

6.1 FB 31 Bauen und Planungsrecht:

Das Bauamt schlägt vor, dass entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung, nämlich Ausschluss bestimmter Nutzungen (z.B. Einzelhandel und Vergnügungsstätten) und Beschränkung der Zulassung von Betrieben nach ihrem Immissionsverhalten, die Ausweisung bzw. Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) in Erwägung gezogen werden soll.

Des Weiteren wurden verschiedene redaktionelle Anregungen vorgebracht (z.B. farbliche Darstellung nur des Änderungsbereiches, ausschließliche Darstellung der im Änderungsbereich enthaltenen Zeichen in der Legende, Darstellung der Verfahrensvermerke.)

Bewertung:

Der Vorschlag zur Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sollte aufgenommen werden.

Die redaktionellen Anregungen werden im Planentwurf eingearbeitet.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung zur Aufnahme eines eingeschränkten Gewerbegebietes an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

6.2 AB 321 Umweltschutz:

Grundsätzlich besteht aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes Einverständnis. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung mit der entsprechenden Emissionskontingentierung sind bis zu Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuarbeiten.

Bewertung:

Mittlerweile liegt die schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BPl) „GE Urwies Ost“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vor. Die in diesem Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise sollen im BPl berücksichtigt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

6.3 FB 33 Naturschutz:

Mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft besteht Einverständnis. Der errechnete Ausgleichsbedarf von 2.636 m² laut Eingriffsbilanz ist nachvollziehbar. Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die dazu notwendigen Bau-, Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen für den geplanten Eingriff und die sachgerechte Umsetzung der Grünordnung sind unter Anleitung einer ökologischen Fachbauleitung (Umweltbaubegleitung) umzusetzen.

Es ist eine Sicherheitsleistung von 5.000,-- € zu hinterlegen, bis auf der festgesetzten Fläche die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt und von der unteren Naturschutzbehörde abgenommen worden sind.

Spätestens bis zum Satzungsbeschluss muss die Fläche für Ausgleichszwecke gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde ist zweckmäßig. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde. Die dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und je nach Zweck des Ausgleiches (dieser ist noch zu konkretisieren) zusätzlich als Reallast auszugestalten.

Bewertung:

Die Ausgleichsfläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Daher ist die Eintragung einer dinglichen Sicherung nicht erforderlich.

Die Sicherheitsleistung von 5.000,-- € wird von der Firma Bender eingefordert.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 17
NEIN-Stimmen: 1

6.4 FB 41 Gesundheitswesen:

Mit der Änderung des FPI besteht Einverständnis. Belange der Umweltprüfung sind von Seiten des Gesundheitsamtes nicht berührt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fachbereiches 41 Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

6.5 AB 322 Wasserrecht:

Das geplante GE liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet der Stößer Ache. Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Dieses Erhaltungsgebot ist als Planungsleitsatz im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB als Belang zu beachten. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist zu beteiligen. Eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bewertung:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. Das WWA bestätigte, dass der wirkungsgleiche Retentionsausgleich in den Planungsunterlagen nachgewiesen wurde.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Arbeitsbereiches 322 Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß den zuvor gefassten Beschlüssen zu überarbeiten und beauftragt die Verwaltung für den Änderungsentwurf in der Fassung vom 06.07.2011 das Verfahren der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

B) Aufstellung Bebauungsplan (BPI) Nr. 45 „Urwies-Ost“:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Zeitraum 25.05.2011 bis 27. Juni 2011) wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung ergab folgendes:

I. Keine Einwendungen bzw. keine Stellungnahmen wurden vorgebracht von:

- Vermessungsamt Freilassing
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Stadt Bad Reichenhall
- Gemeinde Anger
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

II. Einwendungen, fachliche Informationen und Empfehlungen wurden erhoben von:

1. Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 17.06.2011):

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen grundsätzlicher Art vorgebracht. Allerdings wird es für erforderlich gehalten, die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass Immissionsbelastungen auf Grund der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht auszuschließen sind. Diese sind zu dulden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muss gewährleistet bleiben.

Bewertung:

Es wird vorgeschlagen, zu dieser Einwendung folgende textliche Festsetzung im BPI-Entwurf aufzunehmen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Geruchs- und Lärmimmissionen der angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen (ggfls. auch abends und an Sonn- und Feiertagen) zu dulden sind.“

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

2. Staatliche Bauamt Traunstein (Schreiben vom 15.06.2011):

Es wird (wie bei FPI-Stellungnahme) gefordert, die Zufahrtssituation Staatsstraße – Erschließungsstraße Gewerbegebiet mittels Schleppkurven zu überprüfen. Sollte die Zu- und Abfahrt nicht ohne Mitbenutzung des Gegenfahrbahnstreifens möglich sein, ist die Zufahrt entsprechend abzuändern.

Bewertung:

Die Zufahrtssituation wurde durch das Büro SAK geprüft. An der Zufahrt zur Staatsstraße 2103 besteht eine Linksabbiegespur, die nach Überprüfung mittels Schleppkurven (Sattel- und Lastzug) funktional ausgebaut ist.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein zur Kenntnis.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

3. Autobahndirektion Südbayern (Schreiben vom 20.06.2011):

Hinsichtlich der zulässigen Werbeanlagen wird folgende Ergänzung der Begründung bzw. der textlichen Festsetzung gefordert:

„Jegliche Art von Werbeanlagen (auch während der Bauzeit), die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar ist, muss unabhängig von ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO hin geprüft werden. Vor der Errichtung sind daher zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung dem zuständigen Sachgebiet 32 der Autobahndirektion Südbayern hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Bedingt durch die Nähe der Autobahn ist mit erheblichen Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet zu rechnen. Für neu ausgewiesene bzw. geänderte bauliche Nutzungen im Einflussbereich der Bundesautobahn sind evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte vom Maßnahmenträger auf dessen Kosten vorzunehmen. Diesbezüglich bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten.“

Bewertung:

Die Festsetzungen bezüglich der Werbeanlagen sollten im Satzungstext wie folgt aufgenommen werden:

„Werbeanlagen (auch während der Bauzeit), die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar sind, müssen unabhängig von ihrer Größe

oder Entfernung zur Autobahn auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot gem. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO hin geprüft werden. Vor der Errichtung sind daher zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung dem zuständigen Sachgebiet 32 der Autobahndirektion Südbayern hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen.“

Der Hinweis bezüglich der Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

4. Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 22.06.2011):

Die Stellungnahme zur Aufstellung des BPI ist identisch mit der Stellungnahme zur Änderung des FPI.

Die Regierung von Oberbayern weist erneut auf die Erfordernisse der Raumordnung und nennt insbesondere die verschiedenen Grundsätze des Landschaftsentwicklungsplanes zu den Themen Wasserwirtschaft, Lärmschutz sowie Natur und Landschaft.

Zusammenfassend stellt die Regierung von Oberbayern fest, dass der BPI Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies-Ost“ mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann, sofern den Belangen der Wasserwirtschaft, des Lärmschutzes sowie von Natur und Landschaft in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen wird.

Bewertung:

Diese angesprochenen Belange wurden auch hier mit den Fachbehörden abgeklärt, da zur Aufstellung des BPI das Wasserwirtschaftamt Traunstein und das Landratsamt (insbesondere der FB 32 Umwelt sowie der FB 33 Naturschutz) am Verfahren beteiligt worden sind. Die entsprechenden Stellungnahmen werden im Folgenden noch vorgestellt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

5. E.ON Bayern AG (Schreiben vom 21.06.2011):

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden. Im

überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderen Versorgungsträgern ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation wird, je nach Typ ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m², das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der E.ON Bayern AG zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass E.ON Bayern über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Die Leitungen nebst Zubehör sind auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich zu sichern.

E.ON Bayern weist darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Des Weiteren verweist E.ON Bayern auf verschiedene einzuhaltende Schutzzonen und Pflanzungsvorgaben und dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art im Schutzzonenbereich oder Schutzstreifen E.ON Bayern zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen.

Bewertung:

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Schutz der unterirdischen 20 KV-Leitungen der E.ON Bayern AG sollte folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden:

„Im Plangebiet befinden sich Anlagen der E.ON Bayern AG. Für das 20-KV-Kabel ist ein Schutzzonenbereich von je 2,50 m beiderseits der Trassenachse zu beachten. Alle Maßnahmen im Schutzzonenbereich sind mit der E.ON Bayern AG im Vorfeld abzustimmen. Für Pflanzungen im Schutzzonenbereich sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertungen an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

6. WWA TS (Schreiben vom 24.06.2011):

Die Stellungnahme des WWA TS zur Aufstellung des BPI ist inhaltlich voll identisch mit der Stellungnahme zur Änderung des FPI.

Bewertung:

Die Leistungsfähigkeit des örtlichen Wasser- und Kanalnetzes sowie der Kläranlage ist gegeben.

Zum Thema Altlasten wurde das Landratsamt gehört. Hierbei wurden keine Verdachtsflächen gemeldet.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

7. LRA BGL (Schreiben vom 21.06.2011):

Folgende Fach-/Arbeitsbereiche (FB/AB) wurden beteiligt:

FB 31 Bauen und Planungsrecht, FB 32 Umwelt mit AB 321 Umweltschutz und AB 322 Wasserrecht sowie FB 33 Naturschutz und FB 41 Gesundheitswesen

7.1 FB 31 Bauen und Planungsrecht:

Zur Legende der pflanzlichen Festsetzungen machte das Bauamt einige redaktionelle Hinweise (wie z.B. Verbesserung der Erkennbarkeit einiger Eintragungen, Verwendung von Planzeichen entsprechend den Vorgaben der PlanzV).

Das Bauamt regte an, wie schon bei der Änderung des FPI, bestimmte Nutzungen auszuschließen und ein eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 4 ff. BauNVO in Erwägung zu ziehen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen bezüglich der Werbeanlagen konkreter formuliert werden sollten.

Bewertung:

Bezüglich der baulichen Nutzung wird folgende Formulierung der textlichen Festsetzung vorgeschlagen:

„Das Planungsgebiet ist als eingeschränktes Gewerbegebiet GEE nach § 8 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 4 ff. BauNVO festgesetzt. Im Baugebiet sind Einzelhandel, Verbraucher-/Lebensmittelmärkte sowie Discounter mit überwiegend innenstadtrelevantem Sortiment sowie Vergnügungsstätten unzulässig.“

Zu den Werbeanlagen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„7.1 Werbeanlagen sind nur für die ansässigen Betriebe (Stätte der Leistung) erlaubt. Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überragen. Werbung auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselnden und beweglichen Licht sind nicht zulässig. Fahnenmasten bis 8,00 m Höhe sind zulässig.“

7.2 Werbeanlagen sind gem. BayBO bauliche Anlagen und baurechtlich zu beantragen, soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei sind.“

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

7.2 AB 321 Umweltschutz:

Aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes besteht Einverständnis. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung mit der entsprechenden Emissionskontingentierung sind bis zu Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuarbeiten.

Bewertung:

Mittlerweile liegt die schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des BPI „GE Urwies Ost“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vor. In dieser Untersuchung wurden die innerhalb des Plangebietes zulässige Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der außerhalb des Plangebietes anzusetzenden Schutzbedürftigkeit ermittelt und festgesetzt. Die dabei vorgeschlagenen Auflagen sowie Erläuterungen zur Begründung sollten im BPI mit aufgenommen werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

7.3 FB 33 Naturschutz:

Die Stellungnahme des FB Naturschutz zur Aufstellung des BPI ist inhaltlich voll identisch mit der Stellungnahme zur Änderung des FPI.

Bewertung:

Die Ausgleichsfläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Daher ist die Eintragung einer dinglichen Sicherung nicht erforderlich.

Die Sicherheitsleistung von 5.000,-- € wird von der Firma Bender eingefordert.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der wie im Sachverhalt dargestellten Bewertung an.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

3. BM Dr. Zimmer stellt den Antrag, die im Bebauungsplan aufgeführte Bepflanzung dahingehend zu ändern, dass nur heimische Bäume und Sträucher zugelassen und nichtheimische gestrichen werden und bietet an, die Pflanzliste zu überarbeiten.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Dem Antrag von 3. BM Dr. Zimmer, die Bepflanzungsliste entsprechend seinem Vorschlag zu ändern, wird zugestimmt.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

7.4 FB 41 Gesundheitswesen:

Mit der Aufstellung des BPI besteht Einverständnis. Belange der Umweltprüfung sind von Seiten des Gesundheitsamtes nicht berührt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fachbereiches 41 Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

7.5 AB 322 Wasserrecht:

Die Stellungnahme des AB 322 Wasserrecht zur Aufstellung des BPI ist inhaltlich voll identisch mit der Stellungnahme zur Änderung des FPI.

Bewertung:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bestätigte, dass der wirkungsgleiche Retentionsausgleich in den Planungsunterlagen nachgewiesen wurde.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Stellungnahme des Arbeitsbereiches 322 Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Urwies Ost“ gemäß den zuvor gefassten Beschlüssen zu überarbeiten und beauftragt die Verwaltung für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.07.2011 das Verfahren der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

05. Antrag Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG zur Änderung der Anlage zur Behandlung von Milch durch Änderung/Verlegung bzw. Errichtung verschiedener Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken

Am Gänslehen 1, 4 – 8:

- Beteiligung der Gemeinde Piding nach § 10 Abs. 5 BImSchG:

GR Argstatter zeigt persönliche Beteiligung an und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Frau Hirsch informiert, dass die Milchwerke planen, die bestehende Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch die Errichtung bzw. Änderung von Nebeneinrichtungen zu ändern.

Als Nebeneinrichtung sollen im neuen Betriebsbereich „Am Gänslehen“ in dem bereits bestehenden Gebäude (ehem. Eurim-Pharm) der Frischdienst (Molkerei-Vertrieb) und in neu zu errichtenden Gebäuden der Versand sowie das Hochregallager 3 errichtet werden. Die neuen Nebeneinrichtungen sollen „Am Gänslehen“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 304/3 bis 304/7 nördlich des bestehenden Betriebsbereiches „Hockerfeld“ sowie der Stoißer Ache errichtet und betrieben werden.

Durch diese Nebeneinrichtungen kann der erforderliche Lagerplatz für die, im Rahmen der genehmigten Produktionskapazität von 1.000 t Milch pro Tag, selbst erzeugten bzw. zum Teil zugekauften Produkte und Waren zur Verfügung gestellt werden. An der bereits genehmigten Produktionskapazität zur Verarbeitung von 1.000 t Milch pro Tag ändert sich nichts. Nach Fertigstellung des neuen Frischdienstes und des Versandgebäudes solle die im Betriebsbereich „Hockerfeld“ bestehende Verladung sowie der bestehende Vertrieb in die neuen, größeren Räumlichkeiten „Am Gänslehen“ ausgelagert werden. Damit können die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die erforderliche Umschlags-/Versandkapazität geschaffen werden.

Auch geht **Frau Hirsch** auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein. So soll zuerst nur der Betrieb des Frischdienstes und das neue Versandgebäude errichtet werden. Anschließend ist der Bau des Hochregallagers 3 geplant. Als weitere Maßnahme soll das Grundstück „Am Gänslehen 1“ (Fl.Nr. 304) mit in

den Betriebsbereich bzw. in den Genehmigungsbereich einbezogen werden. Die geplanten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage dar. Die Milchwerke haben daher einen entsprechenden Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt hat die Antragsunterlagen der Gemeinde zugesandt mit der Bitte innerhalb eines Monats zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen. Mit den Antragsunterlagen wurde auch eine schalltechnische Untersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vorgelegt. Der TÜV schlägt in seinem Bericht verschiedene Auflagen vor, die vom Landratsamt im Genehmigungsbescheid mit berücksichtigt werden sollen.

Die Planungen wurden in verschiedenen Vorgesprächen bereits mit der Gemeinde besprochen und auch dem Gemeinderat vorgestellt. Auch wurde für verschiedene bauliche Umbaumaßnahmen im bestehenden ehemaligen Gebäude der Eurim Pharm ein Bauantrag eingereicht, welchem die Gemeinde bereits zustimmte.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung ein. Ein separates Baugenehmigungsverfahren ist somit nicht erforderlich. Allerdings müssen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu ist erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 8 „Am Gänselehen“ zu ändern. Auch hierzu signalisierte die Gemeinde bereits, die entsprechende Änderung durchzuführen. Der Bauausschuss beauftragte das Ing.-Büro Richter, mit der Bebauungsplanänderung. Der Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung wird im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen die von den Milchwerken beantragten Baumaßnahmen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Milchwerke BGL Chiemgau eG vom 03.05.2011 zur Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch Änderung/Verlegung bzw. Errichtung verschiedener Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 304, 304/3 bis 304/7 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0**

06. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Gänselehen“:

GR Argstatter zeigt persönliche Beteiligung an und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Frau Hirsch zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den Änderungen auf und bittet um Zustimmung damit das Büro Richter den Änderungsentwurf erarbeiten kann.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Gänslehen“ im gesamten Geltungsbereich (Fl.Nrn. 304, 304/1 bis 304/8) zu ändern. Das Büro Richter, Freilassing wird beauftragt, den Änderungsentwurf in Anlehnung an die Planungen der Milchwerke zu erarbeiten und diesen in der nächsten Gemeinderatssitzung vorzustellen.

Abstimmung: JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0

07. Allgemeine Informationen zur Straßenausbaubeitragssatzung:

Frau Hirsch stellt ausführlich die Rechtsgrundlagen und Grundsätze zur Erhebung einer Straßenausbaubeitragssatzung vor. So ist laut Kommunalabgabengesetz die Gemeinde grundsätzlich dazu verpflichtet, für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Ortsstraßen Beiträge zu erheben. Anhand eines Beispiels an der bereits sanierten Untersbergstraße verdeutlicht **Frau Hirsch** welche Beiträge erhoben werden könnten. So richtet sich die Höhe der Abgabe hierbei nach

- a) Größe des Grundstücks,
- b) Höhe und Nutzung des Gebäudes,
- c) Wertung der Straße, d. h. Anlieger-, Haupteinfahrts- oder Hauptverkehrsstraße.

BM Holzner betont, dass heute über die Straßenausbaubeitragssatzung keine Grundsatzdiskussion geführt, sondern lediglich darüber informiert werden soll. Er bittet darum, sich zuerst in den einzelnen Fraktionen mit einer solchen Satzung und mögliche Alternativen zu beraten.

In der folgenden kurzen Aussprache wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in der vorgelegten Form ungerecht gegenüber dem Bürger ist, da jeder der die Straße benutzt für die Instandsetzung zahlen sollte. **2. BM Pfannerstill** regt an, einen jährlichen Sonderbeitrag von den Bürgern für die Straßensanierung in Anlehnung an die Grundsteuer zu erheben. Ebenso zeigt man Bedenken, dass einige Bürger die Kosten nicht aufbringen können und die Gemeinde auf diesen „sitzen bleibt“ oder die Straßen auch unterschiedlich saniert werden, je nachdem wie viel Geld die Gemeinde mit der Satzung einnimmt. Hierzu gibt **Herr Klouček** zu bedenken, dass die Ansprüche der Bürger auch zurückgehen könnten, wenn sie sich an den Sanierungskosten beteiligen müssen.

08. Verschiedenes:

BM Holzner gibt bekannt, dass die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Schulturnhalle in Betrieb genommen wurde. **3. BM Dr. Zimmer** regt an, die Anlage „online zu stellen“ damit im Internet die produzierten Kilowattstunden eingesehen werden können.

09. Anfragen und Anträge:

- a) **3. BM Dr. Zimmer** lässt wissen, dass aufgrund des starken Regens viel Kies auf die Straße vom Bamhakke zur Neubichler Alm gespült und die Rinnen ausgewaschen wurden. **BM Holzner** lässt wissen, dass dieser Abschnitt bereits in die Reparaturliste „Wasserschäden“ mit aufgenommen wurde.
- b) **3. BM Dr. Zimmer** weist darauf hin, dass es seit längerer Zeit eine Tonagebeschränkung zur Neubichler Alm gibt und fragt nach, wie das weitere Vorgehen ist. **BM Holzner** teilt mit, dass hierzu eine Besprechung mit den Gemeinden Piding und Anger, dem Landratsamt und dem Straßenbauamt vorgesehen ist.
- c) **GR Grünäugl** fragt nach, wer für die Bänke auf dem Wanderweg vom Schloss zur Moar Alm zuständig ist, da sich diese in einem ziemlich maroden Zustand befinden und erneuert werden müssen. **BM Holzner** wird dies an den Bauhof weiterleiten.
- d) **GR Dufter** bittet darum, die Verkehrsplanung für die Lattenbergstraße weiter voranzutreiben.
- e) **BM Holzner** stellt den Antrag, dass Herr Bernhard Pointner (Assistent der Geschäftsleitung Milchwerke BGL) das Wort an den Gemeinderat richten darf.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Dem Antrag von BM Holzner, Herrn Bernhard Pointner das Wort zu erteilen, wird zugestimmt.

Abstimmung: JA-Stimmen: 19
NEIN-Stimmen: 0

Herr Bernhard Pointner bedankt sich beim Gemeinderat für die Unterstützung beim Bauvorhaben „Am Gänslehen“, da die Kapazitäten der Molkerei ausgeschöpft sind und eine Erweiterung der Molkerei von größter Wichtigkeit ist. In diesem Zusammenhang hofft er auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bittet, dass Gemeinderat Argstatter trotz seiner Funktion als Molkereivorstand künftig bei Entscheidungen bezüglich der Milchwerke mitreden darf. Hierzu teilt **BM Holzner** mit, dass dies durch rechtliche Vorschriften nicht möglich ist.

Erster Bürgermeister Holzner beendet die öffentliche Sitzung um 22.08 Uhr.

Hannes Holzner
Erster Bürgermeister

Stefanie Aschauer
Schriftführerin